

Beitragsordnung ZWEITZEUGEN e.V.

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung des **ZWEITZEUGEN** e.V. ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie deren Höhe und Fälligkeit. Sie kann nur durch den von der Mitgliederversammlung legitimierten Vorstand des Vereins geändert werden.

Wie in der Satzung festgehalten, können Beitragserhöhungen nur für das Folgejahr und nur bis zum 31. Juli des Vorjahres beschlossen werden. Über Beitragserhöhungen werden alle Mitglieder innerhalb eines Monats nach Beschluss informiert. Dies gilt sowohl für Fördermitglieder, Ordentliche Mitglieder als auch für Unternehmensmitglieder.

§ 2 Höhe der Beiträge

Der jährliche Mindestbeitrag für private Fördermitglieder und ordentliche Mitglieder beträgt:

- Ehrenmitglieder: 0 €
- Kinder ab 8 bis 13 Jahre: 0 €,
- Jugendliche ab 14 bis 17 Jahre: 12 €,
- Erwachsene ab 18 Jahre: 30 €.

Der jährliche Mindestbetrag für Unternehmensmitgliedschaften aus der Privatwirtschaft beträgt:

- Bis 300 Mitarbeiter*innen: 300 €
- Bis 1000 Mitarbeiter*innen: 1.000 €
- Mehr als 1000 Mitarbeiter*innen: 5.000 €

Der jährliche Mindestbeitrag für Unternehmensmitgliedschaften aus Gemeinwohl und/oder Kommunalverwaltung beträgt:

- 60 €

§ 3 Beginn der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt für Privatpersonen mit Eingang des ersten Mitgliedsbeitrags.

Anträge auf Mitgliedschaft von Unternehmen bedürfen der vorherigen Prüfung durch den Vorstand anhand der Ethikrichtlinien des Vereins. Unternehmen müssen diese bei Antragstellung per rechtsverbindlicher Unterschrift anerkennen.

§ 4 Fälligkeit der Zahlungen

1. Alle Zahlungen von Beiträgen müssen an das Vereinskonto geleistet werden. Ausgefallene Zahlungen werden durch die Mitgliederverwaltung angemahnt. Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr können, wie in der Satzung geregelt, zu einer Beendigung der Mitgliedschaft führen.

2. Die Mitgliedsbeiträge werden jeweils im laufenden Kalenderjahr erhoben. Private Fördermitglieder und Ordentliche Mitglieder können den Turnus der Zahlung wählen. Die Wahl besteht zwischen einer jährlichen, einer vierteljährlichen und einer monatlichen Zahlung. Unternehmensmitglieder entrichten ihren Beitrag jährlich in einer Einmalzahlung.

Die Beitragszahlungen erfolgen in der Regel über das SEPA-Lastschriftverfahren. Ausnahmen sind nur in begründeten Fällen möglich.

Bei einer monatlichen Zahlung erfolgt der Einzug jeweils zum 15. des Monats.

Die Einzüge bei einer quartalsweisen Zahlung erfolgen zu folgenden Terminen:
15.1. / 15.4. / 15.7. / 15.10.

Bei einer jährlichen Zahlung erfolgt der Einzug jeweils zum 15.1. eines Jahres.

3. Die erste Beitragszahlung wird für alle Mitgliedschaften 4 Wochen nach Anmeldung der Mitgliedschaft und für den dann laufenden Turnus fällig. Danach erfolgen die Einzüge wie unter 2. festgelegt.

Beispiele:

Bei einer monatlichen Zahlung:

Anmeldung am 12.04. / Erste Beitragszahlung erfolgt zum 10.05. für den Monat Mai. Nächste Beitragszahlung erfolgt zum 15.06.

Bei einer quartalsweisen Zahlung:

Anmeldung am 12.04. (im 2. Quartal) / Erste Beitragszahlung erfolgt zum 10.05. für das laufende 2. Quartal. Nächste Beitragszahlung erfolgt zum 15.07. für das 3. Quartal.

Anmeldung am 14.06. (im 2. Quartal) / Erste Beitragszahlung erfolgt zum 12.07. für das laufende 3. Quartal. Nächste Beitragszahlung erfolgt zum 15.10. für das 4. Quartal.

Bei einer jährlichen Zahlung:

Anmeldung am 12.04. / Erste Beitragszahlung erfolgt zum 10.05. für das laufende Jahr. Nächste Beitragszahlung erfolgt zum 15.01. des folgenden Jahres.

Anmeldung am 07.12. / Erste Beitragszahlung zum 04.01. für das dann laufende Jahr. Nächste Beitragszahlung erfolgt zum 15.01. des folgenden Jahres.

§ 5 Kündigung der Mitgliedschaft und Änderung des Mitgliedsbeitrags

1. Eine Kündigung der Mitgliedschaft muss laut Satzung mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres (31.12.), d.h. bis zum 30. September des laufenden Jahres, erfolgen, um für das

Folgejahr wirksam zu werden. Dies gilt für alle Formen der Mitgliedschaft. Erfolgt die Kündigung fristgerecht, endet die Beitragspflicht mit Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Kündigung eingereicht wurde. Erfolgt die Kündigung nicht fristgerecht, bleibt die Beitragspflicht auch für das folgende Geschäftsjahr bestehen und endet erst mit Ende des folgenden Geschäftsjahres.

2. Eine Reduzierung des Mitgliedsbeitrags bis zum Mindestbeitrag ist mit Blick auf die Sicherheit der finanziellen Planung des Vereins ebenfalls nur für das Folgejahr und mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres (31.12.), d.h. bis zum 30. September des laufenden Jahres, möglich.